

Stellungnahme

zum 2. Entwurf vom 21.12.2017 des Diskussionspapiers zur Neuausrichtung des Risikotragfähigkeitsleitfadens

Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte
und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung
(„ICAAP“)

Kontakt:

Bernhard Krob | Viola Uphoff | René Schilling

Telefon: +49 228 509 -312 | -326 | -271

Telefax: +49 228 509 -344

E-Mail: risikomanagement@bvr.de

Bonn, 18.01.2018

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass wir zum 2. Entwurf des Risikotragfähigkeitsleitfadens noch einmal Stellung nehmen können und dass viele unserer Punkte/Anmerkungen aus der ersten Stellungnahme sowie der gemeinsamen Diskussion im Rahmen des Fachgremiums MaRisk in diese Fassung eingeflossen sind. Aus unserer Sicht führen die Anpassungen und Klarstellungen grundsätzlich zu einem besseren Verständnis für die Neuausrichtung. Gleichwohl sind uns an einzelnen Stellen noch Punkte aufgefallen, die wir nachfolgend darstellen. Darüber hinaus beziehen sich einzelne Stellungnahmen auf aus unserer Sicht neu aufgenommene Aspekte.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn der enge Austausch im Rahmen der Neuausrichtung der Risikotragfähigkeit mit der Industrie auch nach der finalen Veröffentlichung des Leitfadens fortgesetzt wird und die Möglichkeit besteht, Erfahrungen bzw. Erkenntnisse u. a. zur Anwendung und den Auswirkungen eines Konfidenzniveaus von 99,9 % bzw. zur Ausgestaltung adverser Szenarien beispielsweise in Arbeitstreffen der DK-Verbände oder im Fachgremium MaRisk gemeinsam mit der Aufsicht zu erörtern.

Wir haben die Diskussion im Rahmen des Fachgremiums MaRisk so verstanden, dass die im Leitfaden dargestellten Beispiele das Verständnis verbessern sollen und unter dem Aspekt der Proportionalität keine explizite Erwartung zur vollständigen Umsetzung in jedem Institut ausdrücken. Vor diesem Hintergrund würden wir es ausdrücklich begrüßen, wenn im Anschreiben zur Veröffentlichung des Risikotragfähigkeitsleitfadens diese Intention deutlich dargestellt wird und für die Institute ersichtlich ist, dass die beschriebenen Zusammenhänge angemessen gewürdigt/berücksichtigt werden.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen

Tz. 17

Die in der Textziffer vorgenommenen Anpassungen sind unsererseits gut nachvollziehbar und verbessern das Verständnis der einzelnen Elemente innerhalb des ICAAP sowie des Risikotragfähigkeitskonzeptes. In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich, dass die Stresstests entsprechend den MaRisk einen ergänzenden Charakter haben. Vor dem Hintergrund, dass die textlichen Ergänzungen nunmehr bereits alle Elemente umfassen, kann aus unserer Sicht auf die Fußnote 3 verzichtet werden.

Tz. 18

Die Zusammenfassung der Textziffern zur Risikoinventur können wir gut nachvollziehen. Allerdings impliziert die Klarstellung „...d. h. nach Ablauf des einjährigen Risikohorizonts der Risikotragfähigkeitsrechnung materialisieren bzw. materialisieren können...“ eine mehrjährige Risikotragfähigkeitsrechnung. Wir hatten die Diskussion im Fachgremium MaRisk so verstanden, dass innerhalb der Risikoinventur angemessen sichergestellt sein soll, dass alle

Effekte, die die Substanz- sowie Ertragslage des Instituts belasten können, auch unabhängig von Jahresabschlusseffekten, angemessen berücksichtigt werden. Wir bitten dies entsprechend klarzustellen.

Tz. 24

Wir bitten um Klarstellung, z. B. in Form einer Fußnote, dass mit der Formulierung „aufsichtliche Kapitalfestsetzung für das jeweilige wesentliche Risiko“ im 4. Satz die SREP-Zuschläge gemeint sind.

Tz. 28

Wir bitten um die Aufnahme eines Hinweises, dass auch Reserven gemäß § 26a KWG a.F. analog den Reserven gem. § 340f HGB als Umwandlung im Planungszeitraum berücksichtigt werden können.

Tz. 31

Wir begrüßen die Klarstellung in der Tz. 31, bitten jedoch darum, die aktuell formulierte direkte quantitative Berücksichtigung der Analyseergebnisse zu den GuV-, Eigenmittel- und Gesamtrisikobetrag-Belastungen aus der ökonomischen Perspektive im adversen Szenario der normativen Perspektive um eine qualitative Komponente zu ergänzen. Diese sollte sich u. E., wie in der Sitzung des Fachgremiums MaRisk besprochen, auch auf das Konfidenzniveau der ökonomischen Perspektive beziehen. Zudem bitten wir um Klarstellung, dass es sich um potenzielle Auswirkungen handelt. Wir schlagen daher insgesamt die folgende Anpassung der Textziffer vor:

„Wesentliche Risiken, die in der ökonomischen Perspektive sichtbar werden, sind dahingehend zu analysieren, wie sie sich auf zukünftige GuV-, Eigenmittel- und Gesamtrisikobetrag-Positionen auswirken können. Diese potenziellen Auswirkungen sind in adäquater Form (Fußnote) im adversen Szenario angemessen quantitativ zu berücksichtigen.“

Fußnote: „Dabei müssen potenziell mögliche Auswirkungen auf normative Kennzahlen nicht zwingend direkt übernommen werden. Vielmehr können bei der angemessenen quantitativen Berücksichtigung die unterschiedlichen Belastungsniveaus in beiden Perspektiven berücksichtigt werden.“

Tz. 33 und Tabelle 1

Wir bitten nochmals darum, entsprechend den bei EBA und EZB üblichen Darstellungen („stacking order“) die Eigenmittelzielkennziffer unterhalb der Kapitalpufferanforderungen darzustellen.

Tz. 34

Wir halten die Darstellungen sowie Erläuterungen zu den aufsichtlichen Erwartungen zu regulatorischen und aufsichtlichen Kapitalanforderungen/Zielgrößen in der Tabelle 1 für

ausreichend, da diese einen vollständigen Überblick geben. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die Einschränkung in Tz. 34, dass „eine Unterschreitung der kombinierten Kapitalpufferanforderungen nach § 10i KWG nur für schwere adverse Szenarien“ möglich ist, ab und bitten um Streichung des Begriffs „schwere“. Diese Einschränkung würde eine Verschärfung gegenüber den europäischen Vorgaben im SSM-Leitfaden zum ICAAP darstellen.

Tz. 36

Wir bitten um Klarstellung, dass auch andere institutsindividuelle Stressszenarien als adverses Szenario optional durch die Institute genutzt werden können, soweit sie die genannten Auswirkungen aufzeigen. Eine Einschränkung auf den schweren konjunkturellen Abschwung halten wir für nicht zweckmäßig. Darüber hinaus bitten wir um Bestätigung, dass dies nur eine optionale Ausgestaltungsmöglichkeit für die Institute sein kann und damit nicht die aufsichtliche Erwartung an zusätzliche mehrjährige Stresstests in der normativen Perspektive verknüpft ist. Dies lehnen wir ab.

Tz. 43

Die Grundausrichtung des Barwertkonzepts geht von einer statischen Betrachtung des Bestandsgeschäfts aus. Vor diesem Hintergrund halten wir die Anpassung „in Übereinstimmung mit den aufsichtlichen Anforderungen an die Ermittlung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“ für entbehrlich und bitten um Streichung.

Die Ergänzung zum Ansatz von Ertragsbestandteilen in Abhängigkeit der Geschäftstätigkeit begrüßen wir. Wir schlagen vor, „insbesondere bei transaktions-/handelslastigen Instituten“ durch „beispielsweise bei transaktions-/handelslastigen Instituten“ zu ersetzen.

Tz. 44

In Bezug auf die neu aufgenommene Tz. 44 regen wir an, die Ableitung von Ablauffiktionen methodisch nicht einzugrenzen. Wir schlagen daher folgende angepasste Formulierung vor: „Ungeachtet dessen sind zur Ermittlung des Barwerts aus Positionen mit unbestimmter Laufzeit oder möglichen vertraglichen Optionen angemessene Annahmen über Ablauffiktionen und Ausübungen zu treffen, die das Ausübeverhalten berücksichtigen.“

Tz. 45

Für den einleitenden Satz der Tz. 45 schlagen wir folgende Anpassung vor: „Bei der Ermittlung der Barwerte als Risikodeckungspotenzial in der ökonomischen Perspektive sind Verwaltungskosten, die für die Fortführung und Verwaltung der Positionen über die gesamte Laufzeit voraussichtlich erforderlich sind, in konsistenter Weise angemessen zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Barwerts aktiver Positionen sind darüber hinaus erwartete Verluste (z. B. Ausfallrisiken sowie ggf. operationelle Risiken) zu berücksichtigen.“

Tz. 48

Wir haben die Diskussion im Rahmen des Fachgremiums MaRisk so verstanden, dass die barwertnahe Ermittlung sowohl des Risikodeckungspotenzials (Tz. 41) als auch der in der Tz. beschriebenen Risikomessung im Kontext der Proportionalität eine Erleichterung für alle Institute darstellt, solange der grundsätzliche Charakter der ökonomischen Perspektive sichergestellt ist. Vor diesem Hintergrund halten wir die aktuelle Formulierung in Tz. 48 unverändert für zu einschränkend. Die Erwartung, dass bei einer barwertigen Ableitung des Risikodeckungspotenzials die Risiken ebenfalls nur rein barwertig gemessen werden dürfen, lehnen wir ab. Unter dem Aspekt der Proportionalität muss auch die Anwendung von vereinfachten Verfahren je Risikoart in einer barwertigen bzw. barwertnahen Ausrichtung der ökonomischen Perspektive möglich sein, wenn dies für das Institut angemessen ist. Dies war auch nach unserer Ansicht das gemeinsame Verständnis im Fachgremium MaRisk. Wir regen nochmals an, die Aussage der Fußnote 10 inkl. eines Verweises auf AT 4.1 Tz. 5 MaRisk in diese Textziffer zu integrieren.

Tz. 49

Wir bitten in Bezug auf das Beispiel um Klarstellung, dass für die Institute, die das Säule 1+ Verfahren anwenden, nicht nur der SREP-Aufschlag für Zinsänderungsrisiken und weitere wesentliche Risiken zur Abdeckung der Risiken mit Eigenkapital maßgeblich ist, sondern die Säule 1-Anforderung und -Verfahren lediglich als Ausgangspunkt dienen. So kann beispielsweise für das Zinsänderungsrisiko ein angemessener Betrag für die Barwertänderung angesetzt werden, der sich an der Berechnung des Basler Zinsrisikokoeffizienten orientiert. Eine vollständige Unterlegung der Barwertänderung gemäß Zinsrisikokoeffizient lehnen wir ab, da die Ermittlung des Zinsrisikokoeffizienten bereits umfangreiche Stresselemente berücksichtigt. Der für Zinsänderungsrisiken angesetzte Wert ist ggf. noch um zusätzliche Pauschalwerte gemäß AT 4.1 Tz. 5 MaRisk für weitere wesentliche Risiken zu ergänzen.

Tz. 64

Wir bedanken uns für die Klarstellung der Tz. 64, möchten aber darauf hinweisen, dass nach unserem Verständnis der MaRisk keine verpflichtenden parallelen Stresstests für die normative Perspektive gefordert sind, wenn dies bereits in der ökonomischen Perspektive erfolgt. Nach unserer Einschätzung bestätigt genau die Formulierung der Tz. 36 die Sichtweise, dass in der normativen Perspektive dies nur als optionale Möglichkeit für die Ausgestaltung des adversen Szenarios besteht. Wir bitten daher um Streichung des Einschubs „für die normative Perspektive“.

Bezüglich des genannten Stressszenarios „schwerer konjunktureller Abschwung“ verweisen wir auf unsere Bitte zur Klarstellung unter der Textziffer 36. Auch hier halten wir die optionale Nutzung individueller Stressszenarien für zweckmäßig.

Anmerkungen zum Annex

Übergreifend regen wir unverändert an, zur Vermeidung von Verwechslungen für den Anhang eine andere Nummerierung zu verwenden oder jeweils ein „A“ bei den jeweiligen Textziffern voranzustellen.

Annex Tz. 2

Neu aufgenommen wurde in dieser Textziffer die Forderung, dass die wesentlichen Risiken zumindest in einem Steuerungskreis mit strengen auf seltene Verlustausprägungen abstellende Risikomaße und Parameter quantifiziert werden. Diese Ergänzung halten wir für sehr kritisch bezüglich der bis auf Weiteres eingeräumten Möglichkeit einer Weiterführung bisheriger Going-Concern-Ansätze. Wir gehen davon aus, dass diese Anforderung von den bisherigen Risikotragfähigkeitskonzepten im Going-Concern-Ansatz mit einer Risikomessung auf Basis eines Konfidenzniveaus von 95,0 % bzw. 99,0 % erfüllt wird. Anderenfalls handelt es sich u. E. um eine neue Anforderung, deren Aufnahme weder mit dem Hinweis der Tz. 8, noch mit den bisher geführten Gesprächen zwischen DK und Aufsicht abgedeckt ist. Auch die Ergänzung, dass eine nicht ausreichend strenge Risikomessung zu einer Ausweitung der vorzuhaltenden Eigenmittel führt (Kapitalerhaltungspuffer), verhindert die bisher beabsichtigte Klarstellung, dass lediglich die im SREP festgesetzten aufsichtlichen Kapitalanforderungen relevant sind (vgl. erster Absatz im Annex). Wir bitten daher, die neu hinzugenommenen Anforderungen klarzustellen oder zu streichen.

Annex Tz. 53

Die aktuelle Formulierung der Tz. fordert einen generellen Einbezug des BFA 3 für die Risikomessung. Eine pauschale Forderung lehnen wir ab. Dies kann aus unserer Sicht nur in Abhängigkeit der Wesentlichkeit unter Berücksichtigung der Proportionalität erfolgen. Wir bitten dies im Leitfaden klarzustellen.

Annex Tz. 57

Wir bitten um Anpassung des Begriffs „Verlustrisiken“ identisch zur Tz. 49 im Leitfaden.

Annex Tz. 58

Wir bitten um Klarstellung, dass die bisherigen Regelungen der MaRisk mit einer angemessenen Betrachtung über den Bilanzstichtag (Restjahres- und Folgejahresbetrachtung) für die Risikomessung im bisherigen Going-Concern-Ansatz zulässig sind. Wir empfehlen grundsätzlich die bestehende MaRisk-Formulierung in den Annex unmittelbar aufzunehmen, da dieser nur noch den Going-Concern-Ansatz beschreibt.